

Erscheint außer Sonntags
täglich. — Bis früh 9 Uhr ein-
gehende Anzeigen kommen in der
Regel u. wenn irgend möglich in der
nächsten Nr. zur Aufnahme.

Börsenblatt

für den

Beiträge
für das Börsenblatt sind an die
Redaktion — Anzeigen aber
an die Expedition derselben
zu senden.

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Nr. 76.

Leipzig, Mittwoch den 4. April.

1888.

Amtlicher Teil.

Verzeichnis fünfzig erscheinender Bücher, welche in dieser Nummer zum ersten Male angekündigt sind.

Wilhelm Brahmüller in Wien.	18108	Gebrüder Henninger in Heilbronn.	18114	Gerhard Küttmann in Dresden.	18119
Profanter, Paul, die manuelle Behandlung des prolapsus uteri.		Körting, G., Encyclopädie u. Methodologie der englischen Philologie.		Reimann, K., die Liebe des deutschen Volkes zu seinem Kaiser Wilhelm. Dichternachrufe	
Fischer's medicinische Buchh. H. Kornfeld in Berlin.	18109	Bernkopf, Register u. Nachträge zur Encyclopädie u. Methodologie der romanischen Philologie.		Georg Thieme in Leipzig.	18116
Müller, Carl Franz, die letzten Tage Königs Ludwig II. von Bayern.		Körting, G., u. E. Koschwitz, französische Studien. VI. Band. 2. Heft.		Leyden, E., u. M. Jastrowitz, Beiträge zur Lehre von der Localisation im Gehirn.	
2. Fischer Verlag in Berlin.	18117	Julius Hoffmann in Stuttgart.	18118	Franz Bahns in Berlin.	18121
Kretzer, Max, Meister Timpe.		Berge's Schmetterlingsbuch. Bearb. von H. v. Heinemann, ergänzt von W. Steudel. 7. Auflage.		Müller, David, Leitfaden zur Geschichte des Deutschen Volkes. 6. Aufl., v. Fr. Junge.	
N. Gaertner's Verlag H. Hensfelder in Berlin.	18123	Audr. Fred. Höst & Sohn (Chr. Höst) in Kopenhagen.	18115	J. J. Weber in Leipzig.	18122
Jacobsen, G., chemisch-technisches Repertorium. 26. Jahrg. (1887.) I. 1.		Weitemeyer, H., Dänemark.		Seelhorst, Georg, Katechismus der Galvanoplastik und Galvanostegie. Dritte Ausgabe von G. Langbein.	
Carl Grüninger in Stuttgart.	18112	Molbeck, Chr. K. F., Ambroise.			
Neue Musikzeitung. Nr. 7 (Kaisernummer).					

Nichtamtlicher Teil.

Buchhändlerische Rechtsliteratur.

Es ist ein eigen Ding um die Besprechung einer Schrift, welcher man wegen der in ihr liegenden trefflichen Tendenz von ganzem Herzen uneingeschränktes Lob zollen möchte, und der man anderseits, wenn es sich darum handelt, nun aus ihrem materiellen Inhalt Beweise für ein solches Lob zu erbringen, ratlos und verlegen gegenübersteht. Mit diesen Worten ist die Grundstimmung gekennzeichnet, in der sich die folgenden Bemerkungen über ein im Vorjahr erschienenes und der buchhändlerischen Fachliteratur angehöriges Schriftchen*) zu bewegen haben. Der Name des Verfassers dürfte manchem Leser des Börsenblattes nicht unbekannt sein; sowohl in diesem Organ, als in der »Österreichischen Buchhändlercorrespondenz« hat Herr Gubiz schon früher einzelne Aufsätze veröffentlicht, die sich allerdings mehr dem Rechtsphilosophischen und Nationalökonomischen, als dem streng Juridischen zuneigten. Es läßt sich der Wunsch nicht unterdrücken, daß der Verfasser auch diesmal lieber seine Ansichten, und zwar in schärfer zusammengefaßter Form, ebenso wie die früheren von ihm herrührenden Arbeiten, als Abhandlung in einem periodischen Unternehmen vorgetragen hätte, anstatt die anspruchsvollere Veröffentlichung in einzeln stehender Schrift zu wählen. Um letzterem Erfordernis auch nur einigermaßen gerecht zu werden, war er genötigt, das Werkchen durch eine über inneren Bedarf ausgesponnene Einleitung, die den dritten Teil des Ganzen einnimmt und in der Haupthache nur den Abdruck bereits früher von anderer Seite mitgeteilter Rechtsfälle enthält, sowie durch eine dem Buche angehängte »Bugabe«, endlich durch ungemein breite Behandlung seines Stoffes über Gebühr zu beschweren.

*) Buchhändlersrecht und Juristenrecht von A. Gubiz. II. 8°.
132 S. Schw.-Hall 1887, Verlag von Carl Braun. Preis 3 M.

Fünfundfünfzigster Jahrgang.

Ihrer loblichen Tendenz nach wendet sich die Schrift gegen die besonders in neuerer Zeit seitens der praktischen Juristenwelt bekundete Abneigung, den eigenartig entwickelten Handelsbräuchen einzelner kaufmännischer Zweige, hier in erster Linie des deutschen Buchhandels, bei vorkommenden Streitigkeiten gerecht zu werden im Hinweis auf die angeblich allgemein gültigen und nivellierenden Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches. Nur verfehlt der Verfasser den richtigen Weg, um seinen an sich unanfechtbaren Grundsatz zu vertreten. Statt nämlich auf die zu seinen Gunsten sprechenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches selbst hinzuweisen, welche sich im Artikel 1, besonders aber im Artikel 279 finden (»In Beziehung auf die Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen ist auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen«) und statt innerhalb des Rahmens dieser Gesetzesparagraphen nachdrücklich für die Anerkennung des buchhändlerischen Gewohnheitsrechtes einzutreten, daß auf Grund der genannten Bestimmungen gewiß zur vollen und freien Entfaltung gelangen kann, sagt er in der Einleitung (S. 3.): »In dem vorliegenden Buche soll der Nachweis erbracht werden, daß der Gegensatz, in welchem das Buchhandelsrecht sich befindet zu demjenigen, was sonst im öffentlichen und Privatrecht als Ausdruck der gegenwärtigen Rechtsanschauung gilt und was ich kurz als Juristenrecht bezeichne, auf einer grundsätzlichen Verschiedenheit des Rechtsbegriffes beruht — einer Verschiedenheit, welche damit noch nicht genügend charakterisiert und noch weniger erklärt ist, wenn man dem Buchhandel gegenüber von dem übrigen Handel gewisse berechtigte Eigentümlichkeiten zugestellt. Diesem grundsätzlichen Gegensatz der ganzen Rechtsanschauung gebe ich vielfach dadurch Ausdruck, daß ich zwischen »juristisch« und »rechtlich« scharf unterscheide.«

Es ist zu bedauern, daß der Verfasser durch diese Aus-